

„Gebrauchtsoftware‘ und Erschöpfungslehre: Zu den Rahmenbedingungen eines Second-Hand-Marktes für Software“

Dr. Malte Grützmaker, Rechtsanwalt und Spezialist für Urheber- und IT-Recht setzt sich in einem Artikel für die „Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht“ (ZUM) mit dem Urteil des Landgericht München auseinander.

Das Landgericht untersagte in seinem Urteil die Weiterveräußerung von Oracle-Lizenzen, die vom Ersterwerber als Online-Download erworben wurden und zu denen daher kein Datenträger existierte.

Grützmaker stellt hierzu zunächst grundsätzlich fest, dass **die Rechtmäßigkeit des Weiterverkaufs von Datenträgern und den zu diesen erteilten Einzelplatzlizenzen seit langem anerkannt sei**. Ein Verbot des Weiterverkaufs in den AGBs sei nichtig, weil dieses vom gesetzlichen Leitbild des Kauf- und Urheberrechts abweichen würde.

Im seinen weiteren Ausführungen beschäftigt sich Grützmaker mit der Frage, ob auch der Handel mit Volumenlizenzen als rechtmäßig anzusehen ist. Die Softwarehersteller vertreten den Standpunkt, Volumenlizenzen seien nicht weiterveräußerbar, weil hier im Rahmen der Installation vom Zweiterwerber unzulässige Vervielfältigungen vorgenommen würden. Grützmaker hält dem entgegen, dass der Zweiterwerber durch den Kauf hinsichtlich des mitgelieferten Datenträgers Berechtigter wird. Insofern stünde ihm das Recht auf eine Vervielfältigung im Rahmen der Nutzungseinräumung des Ersterwerbers zu. Sprich: Wenn diesem im vertraglichen Rahmen eine Installation auf 150 Rechnern erlaubt wurde, geht dieses Recht nun auf den Zweiterwerber über.

Darüber hinaus gäbe das Urheberrecht nicht vor, dass die in der Regel günstigeren Volumenlizenzen gegen den Weiterverkauf zu schützen seien. Das Erschöpfungsprinzip stelle sicher, dass Rechtsinhaber einmalig für die Einräumung des Nutzungsrechts angemessen zu vergüten sei. Schließlich bleibe die Zustimmung zum erstmaligen Verkauf diesem vorbehalten. **Darüber hinaus dürften dem Warenverkehr keine weiteren Beschränkungen auferlegt werden**. Auch vor dem Hintergrund des Kaufrechts ließe sich ein Weitervergabeverbot nicht rechtfertigen.

Grundsätzlich kritisiert Grützmaker, dass **das LG München in seinem Urteil eine „echte Auseinandersetzung mit der Problemstellung vermissen“ lasse**. Die ausschließlich formaljuristische Argumentation, die sich auf eine reine Wortauslegung des Erschöpfungsgrundsatzes und des in ihm genannten „Vervielfältigungsstück“ bezieht, ist seiner Ansicht nach **„noch nicht in der Informationsgesellschaft angekommen“**.

In weiten Teilen der Literatur herrsche hingegen Einigkeit, dass der Erschöpfungsgrundsatz analog auch auf online übertragene Software anwendbar sein müsse. Schließlich sei die Interessenlage gleich – unabhängig von der Art der Übertragung. **In beiden Fällen gingen beide Vertragspartner von einer „kaufweisen Überlassung gegen Einmalentgelt“ aus**. Schließlich würde auch kein Hersteller die kaufrechtlichen Mängelrechte gegen die mietrechtliche Gewährleistung eintauschen.

Auch bezüglich der Aufspaltung von Lizenzpaketen und der stückweisen Weiterveräußerung von einzelnen Lizenzen vertritt Grützmaker die Ansicht, dass dem Hersteller über die Erstveräußerung hinaus keine weiteren Kontrollrechte einzuräumen seien. Dieser habe schließlich eine Vergütung erhalten, die ihm angemessen erschien und dem entsprechenden Geschäftsvorgang zugestimmt.

Bei Rückfragen:

Christoph Möller
Telefon: +49 (0)221 80 10 87-87
Mobil: +49 (0)179 100 90 80
Email: cm@moeller-pr.de